**Zeitschrift:** Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 7 (1981)

**Heft:** 1-2

**Rubrik:** Mitteilungen = Informations

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## DIE AERA KELLERHALS GEHT LANGSAM ZU ENDE ...

(zum Rücktritt von Max Rentsch, Direktor der Anstalten von Bellechasse)

Für diejenigen, die es nicht wissen: Die bernische Strafanstalt Witzwil wurde seinerzeit von Vater und Sohn Kellerhals geleitet und hat lange Zeit den Vollzug in andern Kantonen geprägt.

Zwei Mitarbeiter von "Sohn" Kellerhals, Direktor Fritz Meyer in Hindelbank und Direktor Emil Loosli in Witzwil, amtieren noch, ein Dritter, <u>Max Rentsch</u> in Bellechasse, ist kürzlich zurückgetreten. Ihm gilt die nachstehende Würdigung.

Vielleicht kurz das Wirkungsfeld: Das Areal von Bellechasse (Kt. Freiburg) umfasst 432 ha. Gegründet wurde die Anstalt 1898, wobei man aber erst 1915 richtig anfing, Gebäulichkeiten zu erstellen, so ab 1915 den Zellenbau, das Frauenhaus und das Haus des Direktors; 1933 kam die grosse Kirche dazu, 1976 das Administrativgebäude. Insgesamt gibt und gab es 65 Gebäude, wovon in der "Aera Rentsch" deren 22 neue hinzukamen, 36 wurden umgebaut, 12 abgerissen. In Bellechasse baut man selbst, die meisten Pläne werden nicht von Architekten, sondern von der Direktion und von Handwerkern entworfen und von Insassen der Anstalt gezeichnet. 1971 wurde das Frauenhaus aufgegeben (Ueberführung der letzten Insassin nach Hindelbank).

1951 betrug der Bestand der Anstalt 506 Männer und 56 Frauen bei 65 Angestellten. 1981 sind es nur mehr 135 Männer (ca.100 davon Verurteilte); der Personalbestand blieb sich gleich. Im ersten Jahr der Führung durch Max Rentsch machte die Anstalt ein Defizit von Fr.100'000.-- und war dann während 20 Jahren nie mehr in den roten Zahlen. 1980 wurde ein Defizit um 1½ Mio.Fr. ausgewiesen. 1951 betrug das Pensionsgeld pro Insassen und Tag Fr.2.50, heute rund Fr. 42.--.

Charakteristisch für Bellechasse ist seine betriebseigene Bautätigkeit und das ständige Anpassen an neue Bedürfnisse. 1980 wurden beispielsweise im ehemaligen Frauenhaus aus drei alten Zellen zwei neue geschaffen, damit der Insasse mehr Wohnraum bekam. Die ehemalige Trinkeranstalt Tannenhof wurde in ein "Maison d'accueil" umgebaut, wo man die "Sicherheit durch Ambiance" ablöste. Was auffällt ist, dass es immer wieder freiwillige Insassen gibt, die den Winter in der Anstalt verbringen.

Nun zu Max Rentsch: Er wurde am 30. August 1916 in Murten als Sohn und Grossohn von Landwirten geboren. Nach der obligatorischen Schulpflicht ging er 1932 ins Welschland zu einem Kleinbauern, wo er im Monat Fr. 20.-- verdiente. In Grangeneuve besuchte er zwei Winterkurse an der landwirtschaftlichen Schule. Dann absolvierte er die Rekruten- und anschliessend die Unteroffiziersschule. Am 22. Juni 1937 kam er vom Militärdienst nach Hause zurück und bereitete sich bis zum Oktober desselben Jahres auf die Aufnahmeprüfung der landwirtschaftlichen Abteilung der Eidg. Techn. Hochschule in Zürich vor, die er auch bestand ("Man konnte intensiv lernen, es gab eben damals noch keine Ablenkungen"). Er hatte sich im Sommer plötzlich entschlossen zu studieren. Ueber die Prüfung berichtet er: "Ich habe gut zugehört, was man mich fragte, und was ich konnte, 'brachte ich an den Mann'. Man muss eben mit dem, was man kann, etwas anzufangen wissen".

Max Rentsch studierte 1937-42 an der ETH, die er als diplomierter Ingenieuragronom verliess. Ein Jahr hatte er durch Militärdienst verloren, den er mit dem Grad eines Hauptmanns verliess. Er kommandierte die Grenadierkompanie 1. Als Anstaltsdirektor verzichtete er später auf eine weitere militärische Karriere. Als frischgebackener Hochschul-Landwirt kam er nach Witzwil zu H. Kellerhals. Er blieb dort 3½ Jahre, ging dann 2 Jahre als Landwirtschaftslehrer nach Grangeneuve, um in der Folge wieder für 3½ Jahre als Adjunkt nach Witzwil zurückzukehren. 1951 übertrug man ihm die Leitung der Anstalten von Bellechasse, damals, wie oben bemerkt, für schweizerische Verhältnisse ein Riesenbetrieb, bestehend aus einem Konglomerat von Insassentypen. Der vorherige Direktor, Herr Grêt, sagte mir einmal, wenn man ihm noch Säuglinge geben könnte, würde man dies von behördlicher Seite aus sicher auch tun!

1954 heiratete Max Rentsch und erzog mit seiner Frau, die im Betrieb zwar offiziell nicht mitarbeiten musste, aber es doch tat, 5 Kinder. 1953 verlor er ein Auge, wozu er scherzhaft meint, das sei nicht so schlimm, im Strafvollzug müsse man ja doch stets ein Auge zudrücken. Eine Schwester von M. Rentsch hat im Anstaltshaushalt als Mitarbeiterin "hinter den Kulissen" ebenfalls einen wichtigen Beitrag im Bellechasser Strafvollzug geleistet.

Max Rentsch ist viel gereist und hat sich stets bemüht, gute Ideen, die er in den einzelnen Ländern verwirklicht sah, mit nach Hause zu nehmen und sie nach schweizerischer Manier in seiner Anstalt zu adaptieren.

Max Rentsch ist der Ansicht, der Strafvollzug sei eigentlich nichts Spezielles. Man habe Probleme zu <u>lösen</u>, und keine zu schaffen - letzteres sei leider heute der Trend. Das Wichtigste sei, "seine" Leute zu kennen, zu sehen, was in ihnen Positives vorhanden ist und zu versuchen, dies zu fördern. Für Krankhaftes müsse man Verständnis haben.

Er hat versucht, die Produktivität der Arbeit zu steigern, das Leben in der Anstalt so normal als möglich zu gestalten, das Gute im Menschen zu fördern, den Gefangenen vom Wert geleisteter Arbeit zu überzeugen, Respekt vor sich selber zu bekommen (was M. Rentsch als wichtigstes ansieht), Beispiel zu sein und sich selber zu helfen. Wichtig ist für ihn ferner, dem Strafgefangenen zu zeigen, dass man ihm vertraut und "draussen" die Einsicht zu fördern, dass der Strafgefangene kein anderer Mensch ist als wir anderen auch.

Zur Auslese und Ausbildung des Personals befragt, meint M. Rentsch, man müsse geeignete Leute finden. Das Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal findet er wichtig, weil die Ausbildung dem Angestellten Sicherheit und Freiheit im Entscheid gebe. In zwei Jahren haben bis jetzt 7 Mitarbeiter diese Schulung durchlaufen.

Im Vollzug sollte man die Insassen nehmen, wie sie sind; man solle nicht alles verbessern wollen und vor allem sie nicht in ein Schema pressen. Die Insassen sollen sich nützlich vorkommen und sich respektieren lernen. Die menschlichen Probleme im Vollzug hätten sich in den letzten Jahrzehnten nicht geändert. Sie seien mit dem bestehenden Instrumentarium lösbar, allerdings müssten die Behörden hinter den Verantwortlichen stehen.

Max Rentsch anerkennt den Wert der Arbeit in industriellen Betrieben, er möchte aber nicht ohne landwirtschaftliche Abteilung auskommen. Der Gefangene komme so aus der Zelle und dem Haus heraus. Er lerne den Jahresrhythmus der Natur kennen: Kälte, Wärme, Sonnenschein, Regen. Früher arbeiteten bis zu 400 Insassen in Bellechasse in der Landwirtschaft, zusammen mit 40 Angestellten; heute seien es noch 25 Insassen und 17 Angestellte. Daneben sei es möglich, stets etwa ein Dutzend Insassen in Industrien und anderen Betrieben der umliegenden Dörfer arbeiten zu lassen. Es brauche in der Wirtschaft einen gesunden Liberalismus: der rechte Mann müsse am rechten Platz stehen; das sei auch im Vollzug so. Der Insasse muss dort eingesetzt werden, wo er jemand sein kann. Ohne "Autorität im Rahmen" gehe es nicht.

Im Vollzug sei es besser möglich, dem Menschen gerecht zu werden als in der freien Gesellschaft, da man in einer "kleinen Welt" lebe und den Insassen besser einzuschätzen vermöge als draussen.

Die stets grösser werdende Liberalität mache den Vollzug für den Insassen einfacher, für das Personal aber schwieriger. Die Drogensüchtigen sind nach Max Rentsch heute im Vollzug ein arges Problem, denn sie flüchten vor der Wirklichkeit.

Der Vollzug sei weder gut noch schlecht, sondern eine Realität. In Bellechasse sei die Droge ein Problem des Vollzugsleiters – er müsse versuchen, sie von der Anstalt fernzuhalten – und der Drogensüchtige ein Problem des Mediziners. Max Rentsch ist gegen Ersatzdrogen, da er diese als Ungerechtigkeit gegenüber

jenen Insassen empfindet, die keine erhalten. Man wisse heute, dass man von Ersatzmitteln ebenso abhängig werde wie von "echten" Drogen.

Zur Frage der Dienstverweigerer: diese seien weder mit dem Militär, noch mit dem Staat, noch mit sich selber zufrieden. Sie seien eine Schwierigkeit für eine Anstalt. Wenn jemand den Dienst aus Gewissensgründen verweigert, sei dies "honorabel", man sollte für solche Verweigerer einen Zivildienst einführen. Einmal waren gleichzeitig 27 Dienstverweigerer in Bellechasse, was die Leitung der Anstalt fast unmöglich machte.

Die Leute, die im Vollzug sind, seien anders, als es sich das Publikum vorstelle. Am besten werde man ihnen gerecht, wenn man sie als unglückliche Menschen betrachte.

Nach Max Rentsch gibt es keine interessantere Aufgabe als die des Anstaltsleiters. Dies sei aber nur dann so, wenn man viele Kompetenzen habe. Hier ist zu sagen, dass die beiden Herren Kellerhals, aber auch Max Rentsch als "Nachfahre", "kleine Könige" auf ihren Betrieben waren. Man redete ihnen von oben her kaum in ihre Anstaltsführung hinein, die allerdings da wie dort (trotz gelegentlicher Anpöbelungen und Verunglimpfungen in den letzten 10 Jahren aus bestimmten Kreisen) stets vorzüglich war. Es ist zu befürchten - und an vielen Orten schon lange Tatsache - dass Anstaltsleiter mehr und mehr zum Verwaltungsbeamten werden. Max Rentsch war wohl einer der letzten "Freien" in dieser "Branche", die viele Kompetenzen hatten und mehr oder weniger schalten und walten konnten, wie sie wollten. Er wird aber wohl auch einer der Letzten sein, der derart viele Verbesserungen, so u.a. im baulichen Bereich mit eigenen Leuten und daher kostengünstig, vornehmen konnte. Er empfindet es als grossen Vorteil, dass er direkt der Kantonsregierung und keiner Verwaltung unterstand, also ohne Umwege mit dem höchsten Vorgesetzten verkehren konnte.

Zur Kategorietrennung Erstmalige/Rückfällige: dies sei eine juristische, aber keine menschliche Unterscheidung. Jeder Insasse sei anders, daher könne der Erstmalige viel "schlimmer", der Rückfällige viel "besser" sein. Man sollte es, nach Max Rentsch, vermeiden, "modisch" sein zu wollen. Vor allem gelte es im Vollzug "wahr" zu sein. Man sollte das Alte, Gute bewahren und nur schrittweise vorwärtsgehen. Der gute Wille aller sei im Vollzug durch den Direktor zu koordinieren. Es gelte auch, gute Beziehungen zur Aussenwelt zu pflegen, man müsse sich persönlich für Vollzugsprobleme in der Oeffentlichkeit einsetzen.

Wie er es bei seinem ehemaligen Chef gelernt hat, ist Max Rentsch der Ansicht, dass eine Anstalt nicht vom Büro aus zu führen sei. Der Direktor habe überall dort aufzutreten, wo es nötig sei, um einen persönlichen Ueberblick zu erhalten. Von ganz besonderer Bedeutung ist für Max Rentsch der medizinische Dienst. Bellechasse hatte das Glück, sert vielen Jahren auf die wertvolle Mitarbeit zweier erfahrener, tüchtiger Allgemeinpraktiker zählen zu können. Ein guter medizinischer Dienst gebe der Direktion Sicherheit. Daneben seien ein Psychiater und ein Psychologe für die Anstalt tätig. Die Arbeit dieser Spezialisten sei wertvoll, wenn es sich um sehr gute Fachleute handle.

Direktor Max Rentsch hat in seiner Anstalt während seiner 30-jährigen Amtszeit ausserordentlich viel geleistet. Er war vor allem Praktiker, der sich aber auch theoretischen Ueberlegungen nicht verschloss und, wie oben angegeben, auch für ausländische Erfahrungen ein offenes Ohr hatte. Er versuchte immer wieder, den Vollzug in kleinen Schritten zu verbessern, dort, wo er es für richtig fand. Er hat im grossen ganzen, trotz verschiedener Anfeindungen, in seinen Ansichten recht behalten. Seine Insassen waren in der Regel "gern" bei ihm, denn er versuchte stets, ihren verschiedenen Charakteren gerecht zu werden, wobei ihm seine Mitarbeiter zur Seite standen. Es ist Max Rentsch, seiner Frau und seiner Schwester zu gönnen, noch während vieler Jahre ein ruhigeres Leben im Städtchen Murten zu geniessen, wo seine Lebensreise ja auch begann.

Wir können uns glücklich schätzen, dass wir solche Anstaltsleiter haben, die, sicher eigenwillig, für den Theoretiker hie und da etwas suspekt, aber mit dem Herz am rechten Fleck unsere Vollzugsanstalten leiten und die Insassen dazu vorbereiten, einzusehen, dass sich Verbrechen nicht lohnen, und dass sie ihre Energien gewinnbringender auf dem "legalen Feld" einsetzen können. Es ist uns auch zu wünschen, dass wir in Zukunft weiterhin Fachleute finden, die sich nicht für die Verwaltung sondern für den Menschen interessieren und sich um ihn kümmern.

W. T. Haesler

## Umfrage wegen Opferentschädigung etc.

Die folgenden Angaben der einzelnen Kantone und des Bundesamtes für Justiz sind das Resultat einer Umfrage, die auf Anfrage der Internationalen Gesellschaft für Viktimologie in der Schweiz gemacht wurde. Gefragt wurde, ob irgend etwas für die Opfer bei Straftaten getan werde oder nicht (W.T. Haesler).

Bundesamt für Justiz: "Eine bundesrechtliche Regelung, darauf gerichtet, die Opfer von Gewaltverbrechen zu entschädigen, besteht nicht. Immerhin begründen Gewaltverbrechen (verstanden als vorsätzliche Straftaten gegen Leib und Leben) regelmässig Haftpflicht-, Privatversicherungs- und Sozialversicherungsansprüche. Im Hinblick auf eine allfällige künftige Regelung fragt es sich deshalb, wer als Opfer von Gewaltverbrechen Schäden erleide und nicht bereits aufgrund des geltenden Haftpflicht-, Privatversicherungs- und Sozialversicherungsrechts entschädigt werde. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement prüft diese Frage zur Zeit. Denn es bearbeitet eine Volksinitiative, wonach die Bundesyerfassung durch folgenden Artikel 64<sup>ter</sup> ergänzt werden soll: "Der Bund erlässt ein Gesetz, das die Voraussetzungen regelt, unter denen der Staat die Opfer von vorsätzlichen Straftaten gegen Leib und Leben angemessen entschädigt".

Die Eidgenössischen Räte werden sich Anfang 1984 mit der entsprechenden Botschaft zu befassen haben."

Kanton Zürich:

Der Direktor der Kantonalen Strafanstalt Regensdorf, B. Conrad, schreibt folgendes:

"Zur Zeit wird ein schweizerischer Verein gegründet, welcher sich die Aufgabe stellt, Hilfe zu leisten an Geschädigte und Wiedergutmachung. Präsident des Vereins ist Herr Weibel, Leiter der Schutzaufsicht des Kantons Bern...

Die Verordnung der Kantonalen Strafan-

stalt Regensdorf wurde revidiert und die Pekuliumsbestimmungen dahin erweitert, indem eine 3-Teilung des Pekuliums festgelegt ist. Ein Verdienstanteil wird in ein Reservekonto verbucht mit dem Verwendungszweck u.a. der Wiedergutmachung. Der Rest des Verdienstanteils wird dem Gefangenen als Reserve für besondere Aufwendungen gutgeschrieben und ebenfalls verzinst. Er kann insbesondere für Zuschüsse an die Urlaubskosten und die Aufrechterhaltung der Beziehungen zur Familie in besonderen Fällen, die Erfüllung von Unterstützungspflichten, die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und die Schuldentilgung sowie für notwendige Anschaffungen von Effekten, die Zahnbehandlung und die Zahlung von Versicherungsprämien verwendet werden..."

Kanton Bern:

"Die ausserparlamentarische Expertenkommission unter dem Vorsitz von Herrn Prof.
Schultz hat in den letzten Tagen die
zweite Lesung des Entwurfes für eine neue
und umfassende Vollzugsverordnung abgeschlossen; der Entwurf geht nunmehr in die
grosse Vernehmlassung.

In Art.23 des Verordnungsentwurfes wird die Opferfrage gestreift. Es heisst dort: "Der Vollzug der Strafen und Massnahmen hat dem Eingewiesenen zu helfen, in Zukunft in eigener Verantwortung ein rechtsgetreues Leben zu führen. Ausserdem soll er die Einsicht des Eingewiesenen in die Folgen seiner Tat für sich selbst und für das Opfer wecken".

Ueber diese Bestimmung hinaus sieht der Entwurf keine Massnahmen zugunsten der Opfer vor, namentlich auch nicht im Zusammenhang mit dem Verdienstanteil; hier warten wir auf eine Anderung der gesetzlichen Bestimmungen (Art.376-78 StGB), die auch die Verwendung des Verdienstanteils zugunsten der Opfer ermöglichen."

Der Leiter der Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg, Direktor Fr. Werren, schreibt ergänzend:

"1. Mit der bedingten Entlassung gemäss Artikel 38 StGB kann die Vollzugsbehörde dem Betroffenen Weisungen über sein Verhalten während der Probezeit erteilen, insbesondere über Berufsausübung, Aufenthalt, ärztliche Betreuung, Verzicht auf alkoholische Getränke und Schadensdeckung.

Während 18 Jahren Anstaltspraxis habe ich jedoch noch nie einen Entlassungsbeschluss mit der Verpflichtung zur Schadensdeckung gesehen.

- 2. Der Verdienstanteil (Pekulium) gemäss Artikel 376 StGB wurde seit 1974 laufend massiv erhöht, um den Gefangenen die Möglichkeit zu geben, bereits während der Strafzeit mit der Tilgung ihrer Schulden zu beginnen. Laut Artikel 378 StGB ist aber der Verdienstanteil nach wie vor nicht pfändbar, also eine Verpflichtung zur Schadensdeckung nicht möglich. Freiwillige Zahlungen erfolgen nur ganz selten, vielleicht in einem Fall alle 2 - 3 Jahre. Vorstösse der Anstaltsleiter, um diesen unbefriedigenden Zustand zu ändern, hatten bisher keinen Erfolg.
- 3. Mit der neuen Vollzugsform der Halbfreiheit, in welcher die Gefangenen ausserhalb der Anstalt arbeiten und normale Arbeitslöhne beziehen, wird dagegen die Schuldentilgung nach vormundschaftlichen Grundsätzen zur Bedingung gemacht. Im Vordergrund stehen Alimentenzahlungen, dann Tilgung der Gerichtsschulden, und eigentlich erst in dritter Linie die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Letzterer ist übrigens häufig nicht bekannt, da solche Forderungen nach unserer Rechtssprechung meistens auf den Zivilweg verwiesen werden, und die Geschädigten dann oft verzichten.

Dies einige Hinweise zum heutigen Stand. Die schweizerische Anstaltsleiterkonferenz hat vor einiger Zeit einen Ausschuss bestimmt, der sich diesem Problem annimmt. Eine wesentliche Verbesserung der unbefriedigenden Situation wird aber nur möglich sein, wenn der Strafvollzug grundsätzlich neu überdacht wird."

Kanton Luzern: Keine Antwort eingetroffen.

Kanton Uri: Keine Antwort eingetroffen.

Kanton Schwyz: "... dass uns nichts davon bekannt ist,

dass in unserem Kanton die 'Opferfrage' in der Gesetzgebung, in der Rechtsprechung oder sonstwie Berücksichtigung gefunden

hat."

Kanton Obwalden: "Im Kanton Obwalden besteht keine sich auf

Ihre Frage beziehende einschlägige Gesetzesbestimmung bzw. Rechtssprechung. Es ist zu erwähnen, dass unser Kanton bis anhin glücklicherweise weitgehendst von Ge-

waltverbrechen verschont blieb."

Kanton Nidwalden: "Im Kanton Nidwalden gibt es keine ent-

sprechenden gesetzlichen Erlasse."

Kanton Glarus: "... dass bei uns gegenwärtig keine Opfer-

hilfsprogramme noch gesetzliche Grundlagen

betr. die Opferfrage vorliegen."

Kanton Zug: Keine Antwort eingetroffen.

Kanton Freiburg: Keine Antwort eingetroffen.

Kanton Solothurn: "... dass wir keine kantonalen Erlasse

betr. die Opfer von Gewaltverbrechen ha-

ben."

Kanton Basel-Stadt: Keine Antwort eingetroffen.

Kanton Basel-Land: "... dass unsere kantonale Gesetzgebung

keine besonderen Bestimmungen betreffend Hilfe an Opfer von Straftaten enthält. Unseres Wissens sind bis heute auch keine diesbezüglichen Urteile kantonaler Gerichte ergangen. Ebensowenig bestehen in unserem Kanton behördliche oder private Hilfsprogramme für Opfer von Delikten

oder ähnliche Vorkehren für diese Personen."

Kanton Schaffhausen: "Wir können Ihnen mitteilen, dass weder

unsere Gesetzgebung noch die Rechtssprechung der Opferfrage eine spezielle Sonderstellung einräumt. Immerhin soll die Stellung des Geschädigten im Rahmen der laufenden Totalrevision der Strafprozessordnung neu umschrieben werden, wobei die Opferfrage selbstverständlich auch gewichtet wird. Ein spezielles Opferhilfsprogramm gibt es im Kanton Schaffhausen ebenfalls nicht."

#### Kanton Appenzell-Ausserrhoden:

Ausserrhoden: "Gesetzgeberische Anstrengungen fehlen; eine besonders den Problemen des Opfers sich widmende Rechtssprechung ebenfalls. Selbstverständlich kümmert sich der Strafrichter gelegentlich auch um eine Wiedergutmachung in finanzieller Hinsicht. Es bleibt jedoch bei der Zusprechung von Geldsummen, die dann der Täter zu bezahlen hat (oder öfter: hätte)."

#### Kanton Appenzell-Innerrhoden:

Keine Antwort eingetroffen.

#### Kanton St. Gallen:

"Gesetzgeberisch ist die Beziehung zu den durch kriminelle Handlungen Geschädigten in der Hausordnung der Strafanstalt Saxerriet vom 27. November 1980 im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wie folgt geregelt:

Persönliche Kontakte zu Geschädigten (Art.23): In besonderen Fällen ist es für die Vorbereitung der Entlassung notwendig, dass Sie mit unserer Hilfe persönlichen Kontakt mit dem Geschädigten aufnehmen. Diese persönliche Begegnung soll Spannungen abbauen.

Schuldenregulierung (Art.24): Das Einleiten einer Schuldenregulierung ist im allgemeinen notwendig für die Vorbereitung der Entlassung. Mit Ihrem Einverständnis nehmen wir entsprechende Kontakte mit den Gläubigern auf, suchen mit Ihnen individuelle Möglichkeiten und führen die festgelegten Massnahmen aus. Zur Schuldentilgung stehen Ihnen zur Verfügung: Das Verbrauchs- und Reservekonto In Einzelfällen kann ein zinsloses und rückzahlbares Darlehen gewährt werden.

Diese Bestrebungen können finanziell durch Mittel aus der Unterstützungskasse der Strafanstalt Saxerriet gefördert werden. Art.8 des entsprechenden Reglementes zählt beispielhaft auf, dass die Mittel vor allem auch für folgende Zwecke zu verwen-

den sind:

- d) für die Förderung von Bemühungen zur Versöhnung der Insassen mit deren Opfern;
- e) in besonderen Fällen für die Förderung einer im Strafvollzug beginnenden Schuldentilgung.

Praktisch wird der persönliche Kontakt zu den Geschädigten in der Strafanstalt Saxerriet durch eine speziell mit dieser Aufgabe betrauten Frau hergestellt. Die Schuldenregulierung wird durch einen dafür teilzeitlich freigestellten Insassen vorbereitet und nach aussen durch einen aussenstehenden Bankfachmann vertreten.

Ein Hilfsprogramm für Geschädigte wird auf privater Basis zudem durch die 'Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen', 9435 Heerbrugg, angeboten. Der Zweck der Stiftung und weitere Einzelheiten können Sie dem beiliegenden Prospekt entnehmen'"

Kanton Graubünden:

"...dass es in unserem Kanton noch keine besondere Gesetzgebung zur Opferfrage mit Opferhilfsprogrammen etc. gibt. Das Opfer kann sich hingegen als Adhäsionskläger am Strafprozess kostenlos beteiligen und seinen Schadenersatz- und Genugtuungsanspruch geltend machen, worüber das Strafgericht zu urteilen hat. Ausserdem nehmen sich die Fürsorgeinstanzen Fällen an, in denen Opfer um Hilfe und Unterstützung nachsuchen".

Der Direktor der Psychiatrischen Klinik Beverin, die einer Strafanstalt angeschlossen ist, Dr.med. E. Weber, berichtet ergänzend:

"Wir sind ein einziges Mal durch einen Haftpflichtprozess in ganz grosse Schwierigkeiten gekommen, weil ein Insasse der Anstalt Realta um ein Opfer zur Notzucht gefügig zu machen, dieses schwerstens verwundete mit Invaliditätsfolgen. Dieser Prozess wurde über Jahre geführt."

Kanton Aargau:

"... dass sich die aargauische Gesetzgebung soweit ich sie im Moment überblicke, um die Opferfrage nicht besonders kümmert. Einzig in der Strafprozessordnung finden sich ansatzweise entsprechende Bestimmungen, indem dem Geschädigten oder Verletzten Parteistellung und ein Klagerecht im
Strafprozess eingeräumt wird. Die Rechtssprechung bezieht sich ebenfalls auf diese
Stellung des Verletzten im Strafprozess
und dürfte deshalb für Ihr Anliegen wenig
ergiebig sein. Ich muss mich hier aus
Zeitgründen mit dem allgemeinen Hinweis
auf die Sammlung Aargauische Gerichtsund Verwaltungsentscheide begnügen in
welcher die wichtigsten Entscheide der
Gerichte und Verwaltungsbehörden publiziert werden. Opferhilfsprogramme sind
mir nicht bekannt."

Ergänzend schreibt der Direktor der Kantonalen Strafanstalt Lenzburg, Dr. E. Burren: "Uns sind keine besonderen Hilfeleistungen für die Opfer von Gewaltsverbrechen bekannt. Diese Bestrebungen möchten wir voll und ganz unterstützen."

Kanton Thurgau:

"...dass es im Kanton Thurgau keinen besonderen gesetzlichen Erlass über Opfer
von Straftaten gibt. Im weiteren werden
nicht anerkannte finanzielle Ansprüche
von Geschädigten von unseren Gerichten in
der Regel auf den Zivilweg verwiesen.
Opferhilfsprogramme sind uns weder auf
öffentlicher noch auf privater Ebene bekannt."

Kanton Tessin:

"In unserer Gesetzgebung gibt es nichts, das auf eine Entschädigung von Opfer hinweisen würde. Die Gerichte verweisen die Geschädigten auf den Zivilweg."

Kanton Waadt:

Keine Antwort eingetroffen.

Kanton Wallis:

"Der Kanton Wallis hat im Moment keinerlei Gesetzgebung zur Entschädigung von Opfern wie auch keine Opferhilfsprogramme. Die Geschädigten können aber als Zivilpartei ihre Ansprüche geltend machen und die Gerichte können ihnen finanzielle Hilfe zusprechen".

Kanton Neuenburg:

Keine Antwort eingetroffen.

Kanton Genf:

Keine Antwort eingetroffen.

#### Kanton Jura:

"Es besteht kein Hilfsprogramm für Opfer als solche. Ueber den Kanal der Urteile (Zivilpartei), der Versicherungen, oder, wenn dies nötig ist, der Sozialhilfe, können die Opfer von Gewaltverbrechen geschützt werden. Dieses System scheint genügend zu sein.

Bei Naturkatastrophen, Epidemien, Kriegsfällen kann das Parlament Hilfsaktionen verfügen.

Das Opfer kann auf dem Zivilweg seine Ansprüche geltend machen. Das Opfer kann auch als Kläger auftreten und erhält in gewissen Fällen auch Rechtshilfe.

Der Sozialdienst des Kantons Jura hingegen beschäftigt sich mit der Opferfrage. Der Sozialdienst beschäftigt sich auch mit der Revision des Strafrechts in dieser Hinsicht."

# Veranstaltungen über Kriminologie und Strafvollzugskunde an schweizerischen Universitäten im Wintersemester 1981/82

Basel	P. Aebersold P. Aebersold	Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen Strafvollzug in Dänemark (mit Studienreise)
Freiburg	F. Riklin J. Schuh	Der Strafvollzug in der Schweiz Resozialisierung von jugendlichen Delinquenten
Genf	CN. Robert J. Bernheim	Introduction à la criminologie
	J. Bernheim	Séminaire de criminologie clinique
Lausanne	M. Burner Vacat	Psychiatrie légale Criminologie—Pénologie
Neuchâtel		nichts
St.Gallen	S. Trechsel	Einführung in die Kriminologie
Zürich		nichts

HERABSETZUNG VON BUNDESLEISTUNGEN; INKRAFTTRETEN DER NEUREGELUNG\*

Nachdem die Referendumsfrist am 22. September 1980 ungenutzt verstrichen ist, tritt am 1. Januar 1981 der Bundesbeschluss über die Herabsetzung von Bundesleistungen in den Jahren 1981, 1982 und 1983 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt hat der Bundesrat die "Verordnung über Härtefälle bei der Herabsetzung von Bundesleistungen im Jahre 1981" in Kraft gesetzt.

Nach dieser Verordnung werden die Bundesleistungen im Bereich der Bau- und der Betriebsbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten an finanzschwache Kantone nicht um 10 % sondern lediglich um 5 % herabgesetzt. Als finanzschwache Kantone gelten Luzern, Wallis, Uri, Obwalden, Freiburg, Appenzell I. Rh. und Jura.

## JUGENDLICHE IN ERWACHSENENANSTALTEN \*

Gemäss einer Umfrage der Koordinationskommission für den Jugendmassnahmenvollzug der deutschsprachigen Schweiz befanden sich am 30. April 1980 insgesamt 86 (Vorjahr: 111) männliche und 7 (34) weibliche Jugendliche und junge Erwachsene in Untersuchungshaft oder zum Vollzug einer Massnahme nach Strafgesetzbuch oder Vormundschaftsrecht in einem Untersuchungsgefängnis, einer Strafanstalt oder einer psychiatrischen Klinik. Die meisten dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen waren in einem Untersuchungsgefängnis untergebracht (59 männliche und 6 weibliche Jugendliche), während auf die Strafanstalten 20 männliche, aber keine weiblichen Jugendlichen entfielen.

<sup>\*</sup>aus: Informationen des Bundesamtes für Justiz an die Organe des Straf- und Massnahmenvollzuges 17/1980

133

## RECOMMANDATION RELATIVE A LA SITUATION SOCIALE DES DETENUS\*

L'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe a adopté le 29 janvier 1981 la recommandation de la Commission des questions sociales et de la santé que voici:

#### "L'Assemblée,

- Convaincue que les principes régissant le traitement des détenus doivent suivre l'évolution sociale et, par conséquent, s'inspirer des transformations socioculturelles et des nouvelles orientations pénales;
- 2. Tout en gardant présent à l'esprit que le public en général est profondément affecté par l'augmentation de la criminalité et en particulier par l'extension du terrorisme et témoigne d'une grande sympathie vis-à-vis des victimes, reconnaît l'importance pour les gouvernements et les membres des parlements d'expliquer les objectifs de la réforme pénitentiaire;
- 3. Convaincue que la politique pénitentiaire doit tendre à permettre au prisonnier, après sa libération, de mener une vie socialement responsable, et qu'il doit y être préparé pendant la durée de sa détention;
- Considérant qu'il n'est pas admissible d'infliger aux prisonniers des punitions additionnelles;
- 5. Considérant qu'il importe d'éviter que la famille du détenu souffre inutilement en raison de la condamnation de celui-ci;
- 6. Prenant note des résolutions du Comité des Ministres dans divers domaines touchant la situation des détenus, et en particulier de la Résolution (73) 5 sur l'ensemble des règles minima pour le traitement des détenus;
- 7. Estimant qu'il conviendrait de procéder à une révision de ce dernier texte en le plaçant dans un cadre philosophique conforme aux tendances actuelles et en élargissant les domaines qu'il couvre;
- 8. Recommande au Comité des Ministres de tenir compte des principes suivants dans l'élaboration de politiques et de nouveaux textes et instruments juridiques ayant pour objet la situation des détenus dans les Etats membres:
- \*Extrait de: Informations de l'Office fédéral de la Justice aux organes de l'exécution des peines et mesures 18/1981

## I. Principes de base

- i. Il faut encourager la tendance actuelle dans les pays membres du Conseil de l'Europe de remplacer autant que possible les peines de prison de courte durée par des mesures pénales de substitution, qui ont la même efficacité sans en avoir les inconvénients.
- ii. Dans la mesure du possible, les prévenus, les délinquants primaires et les jeunes devraient être détenus dans des établissements spéciaux afin d'empêcher le contact avec les récidivistes et les criminels. Il est très important d'isoler les toxicomanes des autres détenus.
- iii. Les conditions de la détention devraient être améliorées en réduisant le nombre de détenus dans les prisons et en créant des établissements à l'échelon local.
  - iv. Les effets de la privation de liberté sur les prisonniers doivent être atténués et leur respect d'eux-mêmes sauvegardé à tout moment en vue de faciliter leur retour à la vie normale.

#### II. Relations avec le monde extérieur

- i. Afin de maintenir les contacts avec la famille et le monde extérieur - facteur de stabilité et de maintien du sens des responsabilités chez le détenu - il conviendrait d'appliquer les régimes de visites, y compris les 'visites conjugales', avec souplesse et tolérance.
- ii. Le personnel pénitentiaire, qui constitue le premier point de contact du détenu avec le monde extérieur, devrait être formé de manière à assimiler les objectifs d'une politique pénitentiaire évolutive.
- iii. Les congés pénitentiaires devraient être considérés comme une mesure individuelle pour maintenir le contact du détenu avec la société, et devraient être encouragés dans le cas des détenus dont le comportement laisse à prévoir une réinsertion normale, tout en prenant également en considération la nature et la gravité de la peine, ainsi que la situation de famille. Les régimes de permission devraient fonctionner sous l'autorité d'une commission comprenant, entre autres, les représentants des services sociaux et le directeur de l'établissement.

## III. Travail et formation professionnelle

- i. Le travail pénitentiaire doit être considéré comme un élément important de réhabilitation et non comme un simple moyen d'occuper les détenus. Les conditions de travail, la durée, les taux de rémunération et l'activité syndicale devraient être adaptés dans la mesure du possible aux normes du marché libre. La question devrait être étudiée de savoir si les détenus touchant des rémunérations comparables à celles du marché libre doivent participer aux frais de la détention.
- ii. L'éducation et la formation professionnelle du détenu est un élément essentiel dans la préparation à la vie normale de ce dernier. Il conviendrait, par conséquent, d'accorder une place plus importante à des programmes gratuits d'éducation et de formation professionnelle, qui doivent tenir compte à la fois des aptitudes du détenu et des débouchés que les différentes formations lui offrent.
- iii. En vue de faciliter sa réadaptation dans la société, le prisonnier d'un établissement local pourrait être autorisé à travailler, à étudier ou à participer à la formation professionnelle ou à d'autres activités spécialement prévues, en dehors de l'établissement pendant les heures de travail. Des efforts spéciaux doivent être faits dans ces établissements pour favoriser ces genres d'activités.
  - iv. Avant la mise en liberté d'un détenu des efforts particuliers doivent être faits pour lui trouver un emploi approprié ou d'autres moyens de subsistance, ainsi qu'un logement décent. S'il a besoin d'instruction, de formation professionnelle, d'assistance financière, sociale ou médicale, on s'efforcera, dans la mesure du possible, de les lui fournir.

## IV. Santé physique et mentale

- i. Il faut donner aux prisonniers la possibilité de faire de la culture physique adaptée à leur âge et à leur état de santé. Ils devraient pouvoir passer au moins une heure par jour au grand air, à moins que des difficultés spéciales ne l'empêchent.
- ii. Il faudrait organiser pour les prisonniers des activités de loisirs appropriées. Ils devraient être encouragés à consacrer leur temps à des activités les intéressant personnellement et susceptibles de contribuer à leur propre épanouissement. Dans la mesure où cela pourrait être organisé sans inconvénient, ils devraient avoir la possibilité de suivre les événements

- du monde extérieur au moyen des journaux, de la radio et de la télévision. Leur besoin de distraction devrait être satisfait dans des limites raisonnables.
- iii. Les prisonniers désirant pratiquer leur religion dans l'établissement devraient pouvoir le faire dans le mesure où cela peut être réalisé sans difficulté.

## V. Assistance postpénitentiaire

- i. Les ex-détenus et les libérés conditionnels devraient recevoir une aide pour leur réinsertion dans la vie sociale. Néanmoins, afin d'éviter leur 'étiquetage', cette aide devrait être canalisée dans la mesure du possible par les services sociaux réguliers.
- ii. Le rôle de l'Etat dans la recherche d'un emploi, et en particulier la notion de l'emploi protégé, doivent être clairement définis.
- iii. Le statut des services bénévoles devrait être précisé, ainsi que les critères de sélection et de formation des agents bénévoles.
  - iv. Les syndicats devraient être invités à participer à la réinsertion des anciens détenus, notamment en contribuant dans les lieux de travail à la création d'un climat favorable.

#### VI. Sécurité sociale

- i. Les législations devraient être modifiées de manière à rapprocher le statut des détenus de celui du citoyen libre, étant donné que le maintien des droits acquis ou en cours d'acquisition en matière de sécurité sociale est un des élément fondamentaux dans la réhabilitation du détenu.
- ii. Cette protection devrait en premier lieu englober l'assurance maladie et l'assurance chômage, étant entendu qu'une assimilation progressive des détenus à l'assurance invalidité-vieillesse pourrait être envisagée. Il faut en outre assurer une protection des détenus contre les accidents du travail dans les établissements pénitentiaires.
- iii. Les membres de la famille d'un détenu devraient continuer à bénéficier comme droit propre et direct des prestations de maladie et de maternité et des allocations familiales quelle que soit la législation de sécurité sociale qui est applicable au détenu dans le pays où il se trouve.

iv. L'Article 68/b du Code européen de sécurité sociale, qui laisse aux parties contractantes la possibilité de suspendre les droits en matière de sécurité sociale, devrait être amendé à la lumière des principes ci-dessus.

## VII. Détenues accompagnées d'enfants

Des mesures particulières devraient être prises en ce qui concerne les détenues avec des nouveaux-nés en vertu du principe que les enfants ne doivent pas souffrir des délits commis par leurs parents. L'âge jusqu'auquel l'enfant peut être gardé dans l'établissement devrait être déterminé, et l'enfant devrait pouvoir bénéficier des services sociaux en dehors de l'établissement pénitentiaire (tels que crèches, écoles maternelles, etc.).

#### VIII. Détenus étrangers

- i. La réduction du nombre des détenus purgeant une peine de prison à l'étranger devrait être considérée comme un objectif souhaitable. Néanmoins, tout accord international ayant comme objet le transfert des détenus entre les Etats doit tenir compte du consentement du détenu.
- ii. La pratique qui consiste à regrouper les détenus étrangers dans certains établissements devrait être en principe abandonnée, sinon appliquée avec prudence et souplesse, surtout compte tenu du lieu de résidence de la famille du détenu.
- iii. Afin que les détenus étrangers ne ressentent pas doublement les effets de la vie carcérale, un certain nombre de mesures particulières doivent être préconisées, telles que la possibilité de contact avec les autorités consulaires, la liberté de culte et de régime alimentaire, et la mise à leur disposition de services gratuits d'interprétation et de traduction, notamment pour les besoins de démarches juridiques et administratives.
- a. Recommande au Comité des Ministres d'inviter les gouvernements des Etats membres qui ne l'ont pas encore fait à ratifier:
  - la Convention européenne sur la valeur internationale des jugements répressifs (1970),
  - la Convention européenne sur la transmission des procédures répressives (1972)."

WEITERENTWICKLUNG DES STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUGS; INTERPELLATION SCHAERLI vom 11. Dezember 1980\*

"Strafen und Strafvollzug sind seit jeher heikle Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft. Als notwendiges Uebel werden sie dies auch weiterhin sein. In den letzten Jahren sind die Methoden des Straf- und Massnahmenvollzugs aber ganz besonders in Diskussion gestellt worden. Der eidgenössische Gesetzgeber hat deshalb mit der Revision 1971 des schweizerischen Strafgesetzbuches in Artikel 397bis Absatz 4 StGB den Bundesrat befugt erklärt, zwecks Weiterentwicklung der Methoden des Straf- und Massnahmenvollzugs versuchsweise für beschränkte Zeit vom Gesetz abweichende Vollzugsformen zu gestatten.

Der Bundesrat wird um Auskunft ersucht, ob er von dieser Kompetenz bereits Gebrauch gemacht hat oder ob er in nächster Zeit davon Gebrauch machen wird? In welcher Richtung gedenkt er allenfalls eine Weiterentwicklung zu prüfen oder versuchsweise einzuführen? Wäre es denkbar, bei Verkehrsdelinquenten den Vollzug in der Form der Verkehrserziehung auszugestalten? Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, um bei Drogendelinquenten (Konsumenten und Abhängige) vermehrt therapeutische Vollzugsformen einzusetzen, und welche Vorkehrungen wären zu diesem Zweck von Bund und Kantonen zu treffen?"

#### Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Februar 1981

"Die für die Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzugs zuständigen Kantone haben dem Bundesrat bisher kein Begehren gestellt, gestützt auf Artikel 397bis Absatz 4 StGB vom Gesetz abweichende Vollzugsformen zu gestatten. Im Hinblick auf die probeweise Einführung einer neuen Vollzugsform wird zur Zeit allerdings im Kanton Waadt die Frage geprüft, ob dafür eine Genehmigung des Bundesrates nach Artikel 397bis Absatz 4 StGB erforderlich ist.

Wie der Bundesrat bei der Beantwortung einer Interpellation Schaffer vom 24. Juni 1977 betreffend Straf- und Massnahmenvollzug (s. Informationsheft Nrn. 6/78 + 7/78; Red.) bereits dargelegt hat, steht er solchen Gesuchen grundsätzlich positiv gegenüber. Denn gerade im Straf- und Massnahmenvollzug ist es zweckmässig, neue Methoden aus der Praxis heraus zu entwickeln. Es liegt aber nicht in der Kompetenz des Bundesrates, den Kantonen Versuche mit vom Gesetz abweichenden Vollzugsformen vorzuschreiben. Er ist

<sup>\*</sup> aus: Informationen des Bundesamtes für Justiz an die Organe des Strafund Massnahmenvollzuges 18/1981

lediglich befugt, auf Gesuch hin solche Versuche zu gestatten. Um den Kantonen die Durchführung von Versuchen zur Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzeptionen im Straf- und Massnahmenvollzug zu erleichtern, wird er im Rahmen der Verwirklichung des ersten Paketes zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen vorschlagen, in Zukunft sogenannte 'Modellversuche' durch Bundesbeiträge zu unterstützen.

Zu der Anregung, für spezielle Gruppen von Straffälligen besondere Vollzugsformen einzuführen, ist folgendes zu bemerken: Für Verkehrsdelinguenten werden bereits heute in verschiedenen Kantonen Kurse zur Verkehrserziehung durchgeführt. Diese Kurse sind allerdings eine ergänzende administrative Massnahme zum Führerausweisentzug und ersetzen die strafrechtliche Sanktion nicht. Nach geltendem Recht wäre es jedoch möglich, dass der Strafrichter einem Verkehrsdelinguenten, der zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, nach Artikel 41 Zif: fer 2 StGB die Weisung erteilt, an einem solchen Kurs teilzunehmen. Ebenfalls zulässig wäre es, während einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe Kurse zur Verkehrserziehung durchzuführen. Nach Auffassung des Bundesrates bietet Artikel 397bis Absatz 4 StGB allerdings keine Grundlage, um anstelle einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe die Teilnahme an einem solchen Kurs vorzusehen, weil damit der vom Richter ausgesprochene Freiheitsentzug nicht bloss anders ausgestaltet, sondern durch eine neue Sanktion ersetzt würde. Dagegen wäre es unter Berufung auf diese Bestimmung zulässig, die Teilnahme an einem solchen Kurs auf den Freiheitsentzug anzurechnen und den Strafrest in der Form der Halbgefangenschaft oder des tageweisen Vollzugs verbüssen zu lassen.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die erwähnte Interpellation Schaffer bereits angedeutet hat, werden die Grenzen für vermehrte therapeutische Einwirkungen auf drogenabhängige Straffällige nicht durch rechtliche Vorschriften, sondern durch den Mangel an geeigneten Therapieplätzen gesetzt. Das gesamte Drogen-Therapieangebot sollte im Sinne einer Behandlungskette ausgebaut werden. Insbesondere ist eine bessere Betreuung und Behandlung Drogenabhängiger im Straf- und Massnahmenvollzug durch die Schaffung von Spezialabteilungen oder Sonderanstalten für süchtige Rechtsbrecher anzustreben. Weiter sollte vermehrt von den verschiedenen Möglichkeiten zum Einsatz weiterer therapeutischer Vollzugsformen Gebrauch gemacht werden. Bekanntlich kann der Strafrichter bei drogenabhängigen Tätern, statt diesen in eine für die Behandlung geeignete Anstalt oder andere Einrichtung einzuweisen, auch eine ambulante Behandlung anordnen, sei es durch eine entsprechende Weisung bei bedingtem Strafvollzug gemäss Artikel 41 Ziffer 2 StGB, sei es als Massnahme gemäss Artikel 44 Ziffern 1 und 6 StGB in Verbindung mit dem Strafvollzug oder unter Aufschub des Vollzugs der Strafe wie bei der Anstaltseinweisung. Angesichts der besonderen Probleme, welche drogenabhängige Straffällige im Straf- und Massnahmenvollzug unbestritten stellen, sind die Strafvollzugskonkordate zur Zeit damit befasst, den Vollzug solcher Strafen und Massnahmen gründlich zu überprüfen und neue Vollzugsmöglichkeiten zu schaffen.

Zusammenfassend ist der Bundesrat grundsätzlich bereit, Gesuche zur versuchsweisen Einführung vom Gesetz abweichender Vollzugsformen, auch wenn sie lediglich bestimmte Gruppen von Straffälligen betreffen, gestützt auf Artikel 397<sup>bis</sup> Absatz 4 StGB mit Interesse zu prüfen."